

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

30. Stück, 28.11.1912

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 28. Novbr. 1912.) 30. Stück.

Inhalt:

- № 73. Verordnung vom 19. November 1912, betreffend Änderung des Artikels 28 des Hausgesetzes für das Großherzogliche Haus vom 1. September 1872.
- № 74. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. November 1912, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

№ 73.

Verordnung, betreffend Änderung des Artikels 28 des Hausgesetzes für das Großherzogliche Haus vom 1. September 1872.
Haus Lensahn, den 19. November 1912.

Wir **Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung sämtlicher dem Familienrat angehöriger Mitglieder Unseres Großherzoglichen Hauses, was folgt:

Der Artikel 28 des Hausgesetzes wird durch nachstehende Schlußbestimmung ergänzt:

§ 7. Der Großherzog ist befugt, die im § 1 r erwähnten Naturalien- und Altertümer-Sammlungen unent-



geltlich dem oldenburgischen Staate zu Eigentum zu übertragen, wenn dieser sich verpflichtet, sie dauernd als öffentliche Sammlungen in der Residenzstadt Oldenburg zu erhalten.

Gegeben Haus Lensahn, den 19. November 1912.

(Siegel.)

Friedrich August.

Scheer.

Gilers.

N^o 74.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.
Oldenburg, den 23. November 1912.

Gemäß § 50 des Reichsgesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 bringt das Staatsministerium eine vom Reichskanzler erlassene Verordnung vom 12. November 1912, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900, zur öffentlichen Kenntnis.
Oldenburg, den 23. November 1912.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Gilers.

Änderung

der

Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert.

- 1) Im § 6 „Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände“ ist in Abs. III statt „Pappepatronen müssen eine Wandstärke von mindestens 0,7 mm haben.“ zu setzen:

Pappepatronen müssen so beschaffen sein, daß ein Brechen der Pappe bei der Beförderung ausgeschlossen ist.

In demselben § (6) ist der Abs. V zu streichen und der bisherige Abs. VI mit V zu bezeichnen.

- 2) Im § 8 „Drucksachen“ ist im Abs. XIV als letzter Satz hinzuzufügen:

Drucksachen verschiedener Interessenten, die als ein Ganzes hergestellt, dabei aber so angeordnet sind, daß sie sich in mehrere, einzeln verwendbare Teile zerlegen lassen (z. B. vereinigte Reklame- und Bestellkarten verschiedener Firmen), sind von der Beförderung als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen ausgeschlossen.

- 3) Im § 19 „Postnachnahmesendungen“ ist hinter Abs. VI einzuschalten:

VIa. Ist die Aushändigung einer Nachnahmesendung erfolgt, ohne daß der Nachnahmebetrag ordnungsmäßig eingezogen worden ist, so leistet die Postverwaltung dem Absender, aber nur bei Einschreib- und Wertsendungen sowie gewöhnlichen Paketen mit Nachnahme, für den entstandenen unmittelbaren Schaden bis zum Betrage der Nachnahme Ersatz, vorbehaltlich der Abtretung seines Anspruchs gegen den Empfänger.

- 4) Im § 22 „Durch Eilboten zu bestellende Sendungen“ ist der Abs. IV zu streichen.

In demselben § (22) erhalten die Abs. V—XII die Bezeichnung IV—XI.

- 5) Im § 29 „Ort der Einlieferung“ ist im Abs. I statt „Privat-Personenfuhrwerke“ zu setzen:

Privatfuhrwerke .

In demselben § (29) ist im 2. Satze des Abs. III hinter „schriftlich“ einzuschalten:
oder durch Fernsprecher .

6) Im § 45 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte“ erhält der letzte Abs. unter III folgende Fassung:

Hat der Absender die Sendung durch Preisgabe der Postverwaltung überlassen, so bleibt er verpflichtet, die aufgelaufenen Portokosten, die Gebühr für die Unbestellbarkeitsmeldung und sonstige der Verwaltung für die Sendung erwachsene Kosten bis zur Höhe des Betrags zu entrichten, welcher durch den Verkauf des Pakets nicht gedeckt wird.

Vorstehende Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin W₆₆, den 12. November 1912.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Kraetke.

